

99078014036000, 99078014036000

Feststellung des Wild- und Jagdschadens beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/458891250/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078014036000, 99078014036000
Leistungsbezeichnung I	Feststellung des Wild- und Jagdschadens beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Jagd, Wildtiere, Wildschaden, Wildschadenausgleichskasse, Wild
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (078)
Verrichtungskennung	Ersatz (036)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200), Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/BJNR007800952.html#BJNR007800952BJNG001100325 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/d79897c0-9cd2-3119-be1d-f26a1f571e51 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2c723d74-5aa5-38da-8282-33c47186e769 https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/BJNR007800952.html#BJNR007800952BJNG001100325 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/d79897c0-9cd2-3119-be1d-f26a1f571e51 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/2c723d74-5aa5-38da-8282-33c47186e769
Teaser	Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.
Volltext	<p>Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.</p> <p>Wildschaden an Grundstücken, die einem</p>

Modul

Sachverhalt

Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

Um Ersatzansprüche geltend zu machen, muss der Wildschaden bei den örtlichen Ordnungsbehörden der Ämter und kreisfreien Stadt angezeigt werden. Feldschäden müssen 1 Woche nach Kenntnis angezeigt werden, Forstschäden bis zum 1. Mai oder 1. Oktober des Jahres nach Kenntnis.

Zahlungen zum Ausgleich des Wildschadens erfolgen nach Anzeige und Schadensfeststellung durch die zuständigen Wildschadenausgleichskassen.

Erforderliche Unterlagen

- Name des Schadensersatzpflichtigen
- • • Flurkartenauszug mit der markierten Schadensfläche
- • •

Voraussetzungen

- fristgerechter Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde
- Nachweisführung des Schadens

Kosten

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen erhoben:

- Erlass eines Vorbescheides ohne Ortstermin: EUR 45,00

Modul

Sachverhalt

Herbeiführung einer gütlichen Einigung nach

1. dem ersten Ortstermin: EUR 90,00
2. dem zweiten Ortstermin: EUR 155,00
3. bei jedem weiteren Ortstermin erhöht sich die Gebühr um EUR 45,00

Erlass eines Vorbescheides nach

- dem ersten Ortstermin: EUR 130,00
- dem zweiten Ortstermin: EUR 200,00
- bei jedem weiteren Ortstermin erhöht sich die Gebühr um EUR 45,00

Bei einer gütlichen Einigung werden die Kosten durch den Ersatzverpflichteten und den Geschädigten jeweils zur Hälfte getragen.

Beim Erlass eines Vorbescheides entscheidet die Ordnungsbehörde, wer die Kosten trägt. Dabei sind Kosten, die bei sachgemäßer Behandlung der Angelegenheit nicht entstanden wären, dem Beteiligten aufzuerlegen, der sie verursacht hat.

Verfahrensablauf

1. Antrag
2. Ladung zum Ortstermin
3. Ortstermin mit Schadensschätzung
4. Beendigung des Verfahrens durch gültige Einigung
5. Wenn keine gütliche Einigung: Erstellung eines Gutachtens
6. Beendigung des Verfahrens durch vorgerichtlichen Bescheid

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer kann von Fall zu Fall variieren.

Frist

- bei Feldschäden: 1 Woche nach Kenntnis
- bei Forstschäden: bis 1. Mai oder 1. Oktober nach Kenntnis

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig für die Antragsbearbeitung sind die örtlichen Ordnungsbehörden der Ämter und kreisfreien Städte.
Formulare	
Ursprungsportal	Feststellung des Wild- und Jagdschadens beantragen, Apply for a determination of damage caused by game and hunting